

BGer 5A_269/2019 vom 2. April 2019

Bundesgericht, 2019-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_269_2019

FR: TF 5A_269/2019 du 2 avril 2019

IT: TF 5A_269/2019 del 2 aprile 2019

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Die Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren. Ebenso wenig liegt mit der nicht weiter ausgeführten Behauptung, sein Vermögen sei gewährleistet und der Psychiater im Gefängnis habe ihm bestätigt, dass er etwas von Geld verstehe, eine hinreichende Begründung vor, inwiefern das Obergericht, welches im angefochtenen Urteil den Schwächezustand des Beschwerdeführers, das erhebliche ererbte und namentlich aus Wertschriften bestehende Vermögen sowie die Unfähigkeit, allein schon die eigenen tatsächlichen finanziellen Verhältnisse zu erfassen, dargestellt hat, gegen Recht verstossen haben soll, wenn es von der Notwendigkeit einer Vermögensverwaltung ausgegangen ist.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.